

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.2014

Geschäftszahl

2012/03/0112

Rechtssatz

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Prüfung der Umweltverträglichkeit des zur Bewilligung eingereichten Vorhabens (Hinweis E vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160, 0162, 0164, 0165). Auf dieses Vorhaben - nicht jedoch auf keinen Teil des Vorhabens bildende Überlegungen des Projektwerbers betreffend einer etwaigen in der Zukunft liegenden "Weiterentwicklung" des Vorhabens - haben sich daher auch das gemäß § 12 UVPG 2000 zu erstellende Umweltverträglichkeitsgutachten und die gemäß § 12 Abs 5 Z 5 leg cit in dieses Gutachten aufzunehmende Beurteilung betreffend die zu erwartenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes zu beziehen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2014:2012030112.X06